

Bützower Landkurier



Amtsblatt der Gemeinden

Baumgarten • Bernitt • Dreetz • Jürgenshagen • Klein Belitz • Penzin • Rühn
Steinhagen • Tarnow • Warnow • Zepelin • der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Jahrgang 16

Mittwoch, 6. Mai 2020

Nummer 05



FFw Bützow 1882

Mannschaftsbild der Freiwilligen Feuerwehr Bützow aus dem Jahre 1882

Foto: © Archiv FFw Bützow, Holger Gadinger



BÜTZOWER BÜRGERHAUSHALT

Details: www.buetzow.de

Vorschlagszeitraum: 11.05. - 05.06.2020 // Die Vorschlagskarte finden Sie demnächst in Ihrem Briefkasten!
Weitere Informationen auf Seite 14.

Heute im Amtsblatt

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuell gültigen Verordnungen der Landesregierung zum Schutz gegen das CORONAVIRUS bzw. zum Zwecke des Infektionsschutzes. Diese finden Sie auf den Seiten der Landesregierung www.regierung-mv.de oder informieren Sie sich auf www.buetzow.de.

Seite

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Amt Bützow-Land

- Stellenausschreibung Hausmeister Regionale Schule mit Grundschule Bernitt 2

Stadt Bützow

- Bekanntmachung des Sitzungstermins des Hauptausschusses im Mai 2020 3
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Bützow 3
- Bekanntmachung Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bützow (s. auch Seite 14) 6
- Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Unterstützung des Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Ausbau des Bahnhofgeländes zur zentralen Park & Ride Anlage (ÖPNV-Knotenpunkt) in Bützow 7
- Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung zum Vorhaben „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in der Karl-Marx-Straße in Bützow“ 8

Gemeinde Bernitt

- Bekanntmachung der Gemeinde Bernitt über die Auftragsvergabe der Planungsleistung für die „Technische-Gebäude-Ausrüstung“ (TGA) zum Vorhaben „Innenausbau der Regionalen Schule Bernitt“ 8

Gemeinde Jürgenshagen

- Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Gemeinderäume und -anlagen der Gemeinde Jürgenshagen 8
- Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Nutzung der Gemeinderäume in der Gemeinde Jürgenshagen 9

Gemeinde Warnow

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warnow, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021 10

Gemeinde Zepelin

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zepelin, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021 12

Weitere amtliche Mitteilung

- Hinweis zu Zwangsversteigerungen 13
- + + Ende der amtlichen Bekanntmachungen + + +

Informationen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

- Informationen zu den Bauarbeiten in der Lange Straße 13
- Start Bützower Bürgerhaushalt 14
- Nachruf Oberlöschmeister Ulrich Cladow 15
- Informationen aus dem Projekt „Heimat - lost and found“ 15
- Informationen aus dem Krummen Haus 15
- Informationen aus dem Familienzentrum der Volkssolidarität Mecklenburg Mitte e. V. Bützow 15

Gedicht „Was gut ist“ von Heinz Niebuhr

Das Amt Bützow-Land gratuliert - Altersjubilare Mai 2020

Vereinsnachrichten

- Anmeldung für Kindercamp im Freizeit- & Familienpark Miniaturstadt Bütow 17
- Der Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V. informiert 17
- „Eine musikalische Liebeserklärung an unsere kleine Stadt“ 17

Kirchliche Nachrichten

- Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bützow 18
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bützow 18

Fürsorge/Seelsorge/Beratungen

- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 18
- DRK-SoNaH 18
- Telefonische Notfall- und Beratungsdienste 18
- Beratungsangebote der Diakonie 19
- Hinweis zur Rentenberatung 19
- Aufruf Nachbarschaftshilfe 20
- Einfache Mundschutzmasken 21

Die nächste Ausgabe des

Bützower Landkuriers

erscheint

am Mittwoch, 3. Juni 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist

Donnerstag, der 14. Mai 2020

Stadt Bützow
Am Markt 1
18246 Bützow
Ansprechpartnerin: Stefanie Höter
Tel.: 038461 50-114
Fax: 038461 50-101
E-Mail: stefanie.hoeter@buetzow.de

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Amtes Bützow-Land

Stellenausschreibung des Amtes Bützow-Land



Hausmeister (w/m/d) an der Regionale Schule mit Grundschule Bernitt

Im Amt Bützow-Land ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des Hausmeisters (m/w/d) an der Regionalen Schule mit Grundschule in Bernitt zu besetzen. Die Arbeitszeit beträgt **30 Wochenstunden**. Die Stelle ist unbefristet.

Ihre Aufgaben sind u. a.:

- Regelmäßige Kontrollen der Schulgebäude, des Schulhofes, der Sporthalle, der technischen Anlagen sowie des Mobiliars auf Ordnung, Mängel, Schäden und Sauberkeit
- Sicherstellung der Gebäudefunktionen (Beleuchtung, Heizung usw.)
- Durchführung von einfachen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Koordination von Handwerker- und Wartungsfirmen
- Kontrolle von extern vergebenen Wartungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen und Durchführung des Winterdienstes

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Erfahrungen als (Schul-)Hausmeister (m/w/d) sind von Vorteil
- Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Führerschein Klasse B)

- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten sowie zur Ableistung von Rufbereitschaftsdiensten
 - selbstständiges, verantwortungsvolles Arbeiten; Eigeninitiative; Durchsetzungsvermögen und körperliche Belastbarkeit
- Die Einstellung erfolgt vorbehaltlich der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung für die vorgesehene Tätigkeit gemäß dem Ergebnis einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung.

Das Entgelt wird in Anlehnung an den TVÖD, Entgeltgruppe 2 gezahlt.

Richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 12.05.2020** per E-Mail an Frau Sabine Trost (sabine.trost@buetzow.de) oder postalisch an das Amt Bützow-Land, Personalamt, Am Markt 1, 18246 Bützow. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten (z. B. Reisekosten) werden nicht erstattet. Rückfragen beantworten wir Ihnen gerne unter 038461 50-123 oder per E-Mail an sabine.trost@buetzow.de.

(4) Das Siegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT BÜTZOW“.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung das Stadtwappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Rechte der Einwohnerschaft

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerschaft kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerschaft in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreter-sitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreter-sitzung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse nach § 9 Abs. 3 Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung beziehen.

(4) Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Bereich der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Bezeichnung der Mandatsträger

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtvertretung trägt die Bezeichnung Präsidentin bzw. Präsident der Stadtvertretung.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl eine erste und eine zweite stellvertretende Person der/des Vorsitzenden.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung, ihre bzw. seine beiden stellvertretenden Personen und der Bürgermeister bilden das Präsidium der Stadtvertretung.

§ 6

Verfahrensregeln der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung, durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die Stadtvertretung kann Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlicher Sitzung zu Beratungsgegenständen anhören, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung dieser Anhörung zustimmt.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht wer-

Bekanntmachungen der Stadt Bützow

Amtliche Bekanntmachung

Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung Bützow

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 25.05.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium:	Hauptausschuss
Betreff:	10. Sitzung
Sitzungstermin:	Montag, d. 25.05.2020, 18:30 Uhr
Ort:	Ratssaal

Hauptsatzung der Stadt Bützow vom 28.04.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bützow vom 03.02.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Status der Stadt

Die Stadt Bützow ist eine amtsangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten. Sie erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit durch Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch die Grundstücke gebildet, die nach geltendem Recht zu ihm gehören.

§ 3

Stadtwappen, -farben, -flagge und -siegel

(1) Die Stadt Bützow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Stadtfarben sind Rot und Gelb.

(2) Das Wappen ist folgendermaßen beschrieben:

„In Rot zwei schräggekreuzte goldene Krummstäbe mit zugewendeten Krümmen, belegt mit einer goldenen Bischofsmütze.“

(3) Die Flagge der Stadt Bützow ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb; in der Mitte des Flagentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen in flaggengerechter Tingierung. Die Höhe des Flagentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

den. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung.

§ 8

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs weitere sechs Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von

1. Bauleistungen (von 100.000 Euro bis 250.000 Euro),
2. Liefer- und Dienstleistungen (von 50.000 Euro bis 150.000 Euro),
3. freiberuflichen Leistungen (von 100.000 Euro bis 250.000 Euro),

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 50.000 Euro bis 150.000 Euro,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000 Euro bis 150.000 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 25.000 Euro bis 100.000 Euro Jahresmiete bzw. -pacht,
4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen mit einem Wert des Verfügungsgegenstandes von 25.000 Euro bis 50.000 €
5. Hingabe von Darlehen von 25.000 Euro bis 50.000 Euro
6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 Euro,
7. Aufnahme von Krediten von 50.000 Euro bis 250.000 Euro
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von mehr als 100 Euro bis 1.000 Euro,
9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 5.000 Euro bis 25.000 Euro, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 25.000 Euro bis 50.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen,
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,

3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

4. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms über die Vergabe von Städtebaufördermitteln an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 150.000 Euro.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Bei Angestellten entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung ab Entgeltgruppe 09 b TVÖD. Bei Beamten ab dem 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entscheidet der Hauptausschuss über Ernennung, Beförderung und Entlassung.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst des Bürgermeisters nach § 55 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend per Niederschrift über die Entscheidungen im Sinne des § 8 Abs. 2 - 8 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern zusammen; je Ausschuss dürfen bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner mitwirken. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern für die jeweiligen Ausschüsse wird in einer aus den Fraktionsvorsitzenden bestehenden Kommission im Vorfeld der konstituierenden Sitzung festgelegt.

(2) Die Ausschüsse wählen jeweils eine bzw. einen Ausschussvorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertretung der Ausschussvorsitzenden. Im Übrigen werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Gemeindevermögen, Wirtschaftsförderung
Bauausschuss	Gemeindeentwicklung, Verkehr, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Umwelt, Naturschutz, Abfallwirtschaft, Begleitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen
Ausschuss für Bildung und Soziales	Betreuung der Kultur- und Schulinrichtungen sowie der Kindertagesstätten, Kulturförderung, Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Städtepartnerschaften, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

(4) Die Ausschüsse nach Abs. 3 tagen öffentlich. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Seine Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(6) Für die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss wird je eine Vertretung gewählt.

§ 10

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 8 dieser Satzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt Bützow im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro bzw. von 5.000 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform angefertigt werden. Bei Erklärungen gegen-

über einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

(4) Der Bürgermeister entscheidet

- über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- über das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Vorhaben, die nicht unter § 8 Abs. 6 Nr. 1 dieser Satzung fallen,
- über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- über die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die nicht unter § 8 Abs. 6 Nr. 1 dieser Satzung fallen,
- über die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179,
- im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms über die Vergabe von Städtebaufördermitteln an Dritte bei Neubaumaßnahmen.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(5) Bei Angestellten entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung bis zur Entgeltgruppe 9a TVÖD. Bei Beamten der Laufbahngruppe 1 entscheidet der Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Stadt bis zu einer Höhe von 100 Euro.

(7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro monatlich.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „1. Stadtrat oder 1. Stadträtin“ und „2. Stadtrat oder 2. Stadträtin“. Es werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.

(2) Der 1. Stadtrat bzw. die 1. Stadträtin erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Euro monatlich; der 2. Stadtrat bzw. die 2. Stadträtin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird durch den Hauptausschuss auf 5 Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Sie erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiative, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Entschädigung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 330 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen. Im Vertretungsfall erhalten ihre bzw. seine stellvertretenden Personen für die

Dauer der Vertretung eine Entschädigung auf der Grundlage des in Satz 1 genannten Betrages.

(2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160 Euro. Im Vertretungsfall erhalten ihre stellvertretenden Personen eine Entschädigung auf der Grundlage des im Vorsatz benannten Betrages.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- des Präsidiums
- der Stadtvertretung
- eines Ausschusses
- einer Fraktion

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 sowie § 12 Abs. 1 empfangen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 40 Euro.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtvertretung und deren stellvertretende Personen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung. Über die Teilnahme der Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen an den Sitzungen nach Abs. 3 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen und monatlich zur Abrechnung vorzulegen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 12 pro Jahr beschränkt.

(5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.

(6) Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung.

(7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro; der oder die Ortsteilvorsitzende eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 14

Abführungen von Vergütungen, Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, wenn sie den Betrag von 100 Euro pro Monat übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 200 Euro pro Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bützow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Bützow-Land unter www.buetzow.de, öffentlich bekanntgemacht. Unter Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen am Verwaltungssitz unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem Bützower Landkurier.

(3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekannt-

machungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Verwaltung (Fachbereich des Bürgermeisters) der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Karten, Pläne und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, werden zur Einsicht während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, Am Markt 1 in 18246 Bützow, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, sowie an nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungstafeln:

- | | |
|--------------|--|
| 1. Am Markt | Am Gebäude Langestraße 34 |
| 2. OT Wolken | Schwaaner Straße (Abzweig Schwaan/Güstrow in Richtung Schwaan) |
| 3. OT Horst | Bushaltestelle |
| 4. OT Parkow | Bushaltestelle |

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu Einwohnerversammlungen, zu den Sitzungen der Stadtvertretung Bützow und ihrer Ausschüsse sowie zu den Sitzungen der Ortsteilvertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreteritzungen sind über die Internetseite www.buetzow.de einzusehen.

§ 16

Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Die Stadt Bützow besteht aus den Ortsteilen Bützow, Parkow, Horst und Wolken.

(2) Für die beiden Ortsteile Parkow und Horst wird durch die Stadtvertretung eine gemeinsame Ortsteilvertretung gewählt. Für den Ortsteil Wolken wird weder eine Ortsteilvertretung noch ein Ortsvorsteher gewählt.

(3) Die Ortsteilvertretung besteht aus 3 Mitgliedern; sie tragen die Bezeichnung Ortsteilvertreter und Ortsteilvertreterin. Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und das Wahlverfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung der Stadt Bützow. Die Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung.

(4) Die Ortsteilvertretung wählt eine vorsitzende Person. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsteilvorsitzende oder Ortsteilvorsitzender.

(5) Die Ortsteilvertretung ist über alle für die Ortsteile Parkow und Horst wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Die oder der Ortsteilvorsitzende hat in den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile Parkow und Horst betroffen sind.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen der Ortsteilvertretung Anspruch auf Entschädigung nach § 13 Abs. 7 dieser Satzung.

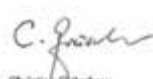
§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 13 dieser Satzung; diese treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.05.2012, zuletzt geändert am 01.07.2015, außer Kraft.

Bützow, den 28.04.2020


Christian Orschow
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bützow

Präambel

Auf Grundlage des § 5, § 16 (1) und § 22 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. MV S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2019 der Stadt Bützow und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Bützow beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bützow nutzen und dienen.

§ 2

Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bützow beträgt jährlich:

mindestens 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro)

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit dem jeweiligen Doppelhaushalt.

(3) Sofern die Stadt Bützow ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0 € gesenkt werden.

(4) Nicht abgerufene Mittel oder nicht zuteilbare Mittel verfallen und werden nicht übertragen.

(5) Für etwaige Kostensteigerungen, die nicht geplant wurden oder nicht geplant werden konnten, kann im Voraus eine Rückstellung in Höhe von maximal 10 % des geplanten jährlichen Bürgerbudgets erfolgen. Die Rückstellung mindert die Höhe des Bürgerbudgets entsprechend.

§ 3

Vorschlags- und Abstimmungsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bützow sind berechtigt Vorschläge in Vorbereitung zur Abstimmung für den Bürgerhaushalt einzureichen.

(2) Die Abstimmung über die Vorschläge kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bützow erfolgen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

(4) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Vorschläge sind an die Stadt Bützow, Büro des Bürgermeisters, zu richten.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in die Vorschlagsliste des nachfolgenden Bürgerhaushalts ein.
- (3) Stichtag ist der 30. April.

§ 5

Behandlung und Prüfung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow oder online auf der Homepage www.buetzow.de eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) er hinreichend konkret eingereicht wurde,
 - c) die Umsetzung am beantragten Standort und spätestens im Folgejahr gewährleistet werden kann,
 - d) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
 - e) die Stadt Bützow zuständig ist,
 - f) er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,
 - g) er keine unverhältnismäßigen und kontinuierlichen Folgekosten (wie z. Bsp. Mieten oder Personalkosten) nach sich zieht und der Vorschlag keine fortlaufende Maßnahme, die auf Dauer angelegt ist, darstellt,
 - h) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
 - i) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem städtischen Haushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
 - j) der Vorschlag der Allgemeinheit zu Gute kommt und nicht auf den Nutzen einzelner oder einiger weniger Personen abzielt und nicht gegen geltendes Recht verstößt.
- (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Doppelhaushalt veranschlagt hat,
 - b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen mindestens einer öffentlichen Veranstaltung. Ein online Abstimmungsverfahren wird ebenso möglich sein.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 (2) dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe g bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden. Übersteigen die Kosten eines Vorschlags das noch vorhandene Budget können die nächstfolgenden Vorschläge je nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt werden, bis das Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Bützow informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtsblatt - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah spätestens im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltsatzung voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird in den Verwaltungsberichten des Bürgermeisters informiert.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Datum der öffentlichen Bekanntmachung und endet automatisch mit Ablauf des Jahres in dem die Gültigkeit für 5 Jahre Bestand hatte.

Bützow, den 11.12.2019


Christian Gröschow
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Hiermit ist die am 09.12.2019 beschlossene Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bützow, ausgefertigt am 11.12.2019, bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Bützow-Land Ausgabe 05/2020 am 06.05.2020. Die Satzung kann im Bürger- und Tourismusbüro der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow eingesehen werden.

Bitte beachten: Vorschläge bis zum 05.06.2020 einreichen! Siehe auch Seite 14

Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Unterstützung des Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Ausbau des Bahnhofgeländes zur zentralen Park & Ride Anlage (ÖPNV-Knotenpunkt) in Bützow



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Durch die Zuwendung wird die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Attraktivität, der Barrierefreiheit, der Klimabilanz oder der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie ein Beitrag zum Ziel der „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bezweckt.

Dieses Projekt wird/wurde kofinanziert von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Operationelles Programm Mecklenburg-Vorpommern 2014 - 2020 - **Investition in Wachstum und Beschäftigung.**

Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung zum Vorhaben „Umrüstung der Straßen- beleuchtung auf LED-Technik in der Karl-Marx-Straße in Bützow“

Auftraggeber: Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0
Fax: 038461 50-100
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Ansprechpartner: Abt. Bauen & Stadtentwicklung

Ort der Ausführung: Karl-Marx-Straße
- Karl-Marx-Straße - Wismarsche Straße
Kreuzung,
- Karl-Marx-Straße - Kindergarten
und Sandkrug

Auftragnehmer: Ingenieurbüro J. Nebel
Am Mühlenkamp 11
23974 Neuburg

Auftragssumme: 17.876,72 €

Bützow, 01.04.2020

gez. *Grüschow***Bürgermeister**

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Dieses Projekt wird kofinanziert von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen.



Bekanntmachung der Gemeinde Jürgenshagen

Benutzungsordnung für die Gemeinderäume und -anlagen der Gemeinde Jürgenshagen

Für die Benutzung der folgenden Gemeinderäume und -anlagen

1. Gemeindehaus Jürgenshagen: Kulturraum
2. Sportlerheim am Sportplatz Jürgenshagen: Sportraum
3. Grill-Pavillon und Backofen auf dem Sportplatz Jürgenshagen
4. Sporthalle Klein Sien: große Halle
5. Sporthalle Klein Sien: grüner Salon
6. Sporthalle Klein Sien: orangener Salon
7. Sporthalle Klein Sien: Sportplatz

wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jürgenshagen vom 12.03.2020 folgende Benutzungsordnung erlassen:

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Die oben genannten Räumlichkeiten, der Nr. 1 bis 7, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Jürgenshagen. Sie dienen dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.
 - 1.2 Von den Nutzern wird erwartet, dass sie diese Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.
 - 1.3 Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Gemeinderäume. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.
 - 1.4 Die Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehren in Jürgenshagen und Klein Sien bleiben der alleinigen Nutzung nur durch die entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren vorbehalten. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Jürgenshagen und der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

2. Überlassung

- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
Mit der Benutzung der Räumlichkeiten unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumen aufhalten.
- 2.2 Für die Benutzung der Gemeinderäume werden auf Grundlage des § 1 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V Entgelte nach der „Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinderäume in der Gemeinde Jürgenshagen“ erhoben. Ein Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

3. Überlassung zu Veranstaltungen

- 3.1 Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen erfolgt gewöhnlich auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung im Gemeindebüro der Gemeinde Jürgenshagen einzureichen.
Dabei sind anzugeben:
 - a) Zweck (Art) der Veranstaltung
 - b) Ort der Veranstaltung
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung
 - c) Verantwortlicher Leiter
- 3.2 Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.3 Die Überlassung der Räumlichkeiten zu sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen soll unter Berücksichtigung bestehender Belegungspläne erfolgen.
- 3.4 Ein Belegungsplan und ein Veranstaltungskalender wird durch die Gemeinde aufgestellt.

Bekanntmachungen der Gemeinde Bernitt

Bekanntmachung der Gemeinde Bernitt über die Auftragsvergabe der Planungsleistung für die „Technische-Gebäude-Ausrüstung“ (TGA) zum Vorhaben „Innenausbau der Regionalen Schule Bernitt“

Auftraggeber: Gemeinde Bernitt über
Amt Bützow-Land, Am Markt 1, 18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0
Fax: 038461 50-100
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Ansprechpartner: Abt. Bauen & Stadtentwicklung
Amt Bützow-Land

Ort der Ausführung: Schulstraße 7, 18249 Bernitt

Auftragnehmer: Ingenieurbüro HKS Ehlert
Mühlenstraße 9
18055 Rostock

Auftragssumme: 68.794,80 €

Bützow, 01.04.2020

gez. *Czarschka*

Bürgermeisterin

- 3.5 Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 3.6 Die Räume müssen nach der Veranstaltung vom Veranstalter so gesäubert (besenrein und gewischt) werden und hergerichtet sein, dass sie wieder ordnungsgemäß zu Verfügung stehen. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände bestens zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten. Eine außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.
- 3.7 Dekorationen in den Räumlichkeiten und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.
- 3.8 Die höchstzulässige Besucherzahl ist festgelegt auf

Objekt		Raum/Anlage	Anzahl
1.	Gemeindehaus Jürgenshagen	Kulturraum	50
2.	Sportlerheim am Sportplatz Jürgenshagen	Sportraum	40
3.	Sporthalle Klein Sien	große Halle	120
4.	Sporthalle Klein Sien	grüner Salon	40
5.	Sporthalle Klein Sien	orangener Salon	40

- 3.9 Die Veranstalter sind verpflichtet, die Zufahrt der jeweiligen Veranstaltungsobjekte freizuhalten.
- 3.10 Die Raumübergabe nach Veranstaltungen erfolgt in Form eines Übergabeprotokolls mit einem Vertreter der Gemeinde (z. B. Hallenwart) und dem Veranstalter (ggf. seinem Vertreter) zum vereinbarten Übergabetermin.
- 3.12 Will ein Veranstalter einen Stand in den Räumlichkeiten aufstellen, hat er dies vorher bei der Gemeinde zu beantragen.
- 4. Überlassung für den Sport- und Übungsbetrieb**
- 4.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine oder sonstigen Nutzern geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Belegungsplan wird von einer von der Gemeinde Jürgenshagen bestimmten Person (z. B. Hallenwart) aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Der Belegungsplan wird mindestens jährlich überprüft und neu aufgestellt.
- 4.2 Beim Benutzen der Räumlichkeiten durch Vereine und sonstigen Nutzern muss die Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
- 4.3 Den Nutzern der Räumlichkeiten wird die Lagerung eigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in den Räumlichkeiten gestattet. Die Gemeinde Jürgenshagen übernimmt hierfür keine Gewähr.
- 5. Verwaltung und Aufsicht**
- 5.1 Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtung werden durch die Gemeinde Jürgenshagen verwaltet.
- 6. Ordnungsvorschriften**
- 6.1 Die Nutzer der Räumlichkeiten haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- 6.2 Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hallenwart bzw. ein Vertreter der Gemeinde persönlich zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

- 7. Verlust von Gegenständen, Fundsachen**
- 7.1 Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Nutzer, sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Räumlichkeiten abgestellte Fahrzeuge.
- 7.2 Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben.
- 7.3 Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim zuständigen Ordnungsamt abgeliefert. Das Ordnungsamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Haftung, Beschädigungen**
- 8.1 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 8.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 8.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 9. Versagen der Nutzung von Gemeinderäumen**
- 9.1 Bei schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde Jürgenshagen vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.
- 10. Inkrafttreten**
- 10.1 Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jürgenshagen, den 12.03.2020



K. Ples
Gemeinde Jürgenshagen
- Bürgermeisterin -

Bekanntmachung:

Hiermit ist die am 12.03.2020 beschlossene Benutzungsordnung für die Gemeinderäume und -anlagen der Gemeinde Jürgenshagen ausgefertigt am 31.03.2020 bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Bützow-Land Ausgabe 05/2020 am 06.05.2020. Die Benutzungsordnung kann im Bürger- und Tourismusbüro der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow eingesehen werden.

Entgeltordnung für die Nutzung der Gemeinderäume in der Gemeinde Jürgenshagen

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.03.2020 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinderäume:

- **Kulturraum,**
- **Sportraum** und
- **Grillpavillon mit Backofen** in Jürgenshagen sowie der
- **Grüner Salon,**
- **Oranger Salon,**
- **Sporthalle** und
- **Sportplatz** in Klein Sien

können von der Gemeinde laut Benutzungsordnung vermietet werden.

(2) Nutzer, die in einem dieser Gemeinderäume eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.

(3) Sitzungen der Gemeindevertretung und Anlässe der Gemeinde (z. B. Jubiläum) sind von dieser Ordnung ausgenommen.

(4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Benutzungsordnung.

(5) Eine Vermietung der Räume innerhalb des Objektes Klein Sien an verschiedenen Nutzer zur gleichen Zeit, ist zu vermeiden. Bei Anmietung **mehrerer Räume** eines Objektes durch einen Nutzer wird nur der Satz des größten Raumes multipliziert mit **Faktor 1,5** fällig.

§ 2 Entgelt

(1) Die Entgelte werden von der Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.

(2) Das Entgelt beträgt:

	einmalig unter 3 Stunden	Tagessatz	Jahressatz je 3 Stunden pro Woche privat/gewerblich
Kulturraum in <u>Jürgenshagen</u>	15 €	70 €	120 €
Sportraum in <u>Jürgenshagen</u>	15 €	70 €	120 €
Grillpavillon mit Backofen	-	20 €	-
Grüner Salon in Klein Sien	15 €	70 €	120 €
Oranger Salon in Klein Sien	15 €	70 €	120 €
Sporthalle in Klein Sien	20 €	80 €	130 €/100 €
Sportplatz in Klein Sien	-	120 €	200 €

(3) Das Entgelt ist nach Absprache im Voraus zu entrichten. Die Nutzer haben den Jahresbetrag im ersten Halbjahr in einer Summe zu zahlen.

(4) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Jürgenshagen das Recht vor die Benutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen.

(5) Das Entgeltjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Kautions

Für ganztägige Veranstaltungen kann nach Absprache eine Kautions in Höhe von 200,00 € bei der Gemeinde Jürgenshagen hinterlegt werden, diese ist im Voraus bei Schlüsselübergabe zu entrichten. Sie wird von der Gemeinde Jürgenshagen in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Mietobjekte erfolgt ist.

§ 4 Nutzung der Gemeinderäume

Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Benutzungsordnung festgeschrieben.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Die Benutzung der Gemeinderäume geschieht auf eigene Gefahr für die Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde am Gebäude,

den bereit gestellten Geräten und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Jürgenshagen von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.

(3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.

(4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Jürgenshagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Jürgenshagen und deren Beauftragte.

(5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Falle eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer gegenüber der Gemeinde schadensersatzpflichtig.

Diese Entgeltordnung tritt am Folgetag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jürgenshagen, den 12.03.2020



K. Rees
Gemeinde Jürgenshagen
- Bürgermeisterin -

Bekanntmachung:

Hiermit ist die am 12.03.2020 beschlossene Entgeltordnung für die Nutzung der Gemeinderäume in der Gemeinde Jürgenshagen ausgefertigt am 31.03.2020 bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Bützow-Land Ausgabe 05/2020 am 06.05.2020. Die Entgeltordnung kann im Bürger- und Tourismusbüro der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Warnow

Haushaltssatzung der Gemeinde Warnow, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	2020*	2021*
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.199.300	1.186.200
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.355.600	1.330.800
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-65.600	-53.900
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.093.000	1.079.900
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.158.200	1.133.400
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-65.200	-53.500

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	66.300	66.300
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	150.000	290.000
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-83.700	-223.700

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 107.900 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden jeweils für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.

- b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
- c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
- d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

	2020*	2021*
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	138.581	84.681
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	583.541	530.041
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.105.256	4.026.956

*Alle Angaben in EURO

Warnow, den 25.02.2020



Korrektur zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warnow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt

vom 11.05. bis 25.05.2020

in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Sollte das Rathaus aus Infektionsschutzgründen weiterhin verschlossen sein, melden Sie sich bitte an unter 038461 50-200.

Bützow, den 06.05.2020



Haushaltssatzung der Gemeinde Zepelin, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.3.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020*	2021*
einen Gesamtbetrag der Erträge von	592.300	607.200
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	632.500	614.300
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-18.700	0
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	533.600	533.500
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	554.800	536.600
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-21.200	-3.100
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.100	47.100
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	433.500	1.500
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-401.400	45.600

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 53.300 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden jeweils für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

- Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
- Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
- Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
- Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

	2020*	2021*
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	476.053	476.053
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	562.351	559.251
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.556.216	1.581.216

*Alle Angaben in EURO

Zepelin, den 31.03.2020



Hans Liesegang
Bürgermeister

Korrektur zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zepelin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5

KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt

vom 11.05. bis 25.05.2020

in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Sollte das Rathaus aus Infektionsschutzgründen weiterhin verschlossen sein, melden Sie sich bitte an unter 038461 50-200.

Bützow, den 06.05.2020

Informationen

Bauarbeiten mit halbseitiger Sperrung Langestraße 39 bis 29 (gegenüber Marktplatz)

Die Bützower Wärme GmbH wird auch in diesem Jahr das Fernwärmenetz in der Langestraße weiter ausbauen. In diesem Zusammenhang finden seit dem **15.04.2020 bis voraussichtlich 16.06.2020** Bauarbeiten in der **Langestraße 39 bis 29 (gegenüber Marktplatz)** mit folgenden **Verkehrseinschränkungen** statt:

- halbseitige Sperrung der Langestraße 39 (Ernstings Family) bis 29 (Gaststätte Stadtzentrum) für den Fahrzeugverkehr
 - Sperrung der 2. Ausfallstraße und der Ausfahrt am Markt
- Weiterhin erfolgt eine **Verlegung der Bushaltestelle** und eine kombinierte Baustellen- und Fußgängerampel wird errichtet. Auf dem Markt werden für Sie wieder **zusätzliche Parkplätze** eingerichtet.

Das Parken auf dem Markt und im gesamten Stadtgebiet ist bis auf Weiteres kostenfrei. Aber Achtung! Die Höchstparkdauer darf nicht überschritten werden, bitte benutzen Sie hierfür eine Parkscheibe.

Beachten Sie bitte die Halteverbote!

Informationen zur Müllabfuhr

- Der Transport der Mülltonnen im Bereich der Baustelle an einen zentralen Sammelplatz erfolgt durch die Bützower Wärme GmbH.
- **Bitte kennzeichnen Sie Ihre Mülltonnen daher gut sichtbar mit Hausnummer und Namen** und stellen Sie sie wie üblich rechtzeitig (am Vorabend des Abfuhrtermins) vor die Haustür.
- Während der Bauzeit erfolgt im Baustellenbereich **keine Sperrmüllabfuhr**.

Weitere amtliche Mitteilungen

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobiliengpool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Impressum Amtsblatt

Amt Bützow-Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der
Amtsvorsteher, Am Markt 1, 18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0, Fax: 038461 50-100,
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land
ist das amtliche Verkündungsblatt für die Gemeinden
Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin,
Rühn, Steinhagen, Tarnow,
Warnow, Zepelin, die Stadt Bützow und das Amt Bützow-Land.

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen
Bekanntmachungsteil:
Christian Gröschow (Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land
erscheint jeden ersten Mittwoch im Monat (Ausnahme:
bei Feiertagen jeweils am folgenden Werktag) und wird an alle
erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet verteilt.

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement
bei der Stadt Bützow bezogen werden. Der Einzelbezug ist
in der Poststelle des Rathauses, Am Markt 1 in
Bützow kostenlos möglich. Der Bezug im Abonnement ist
nach schriftlicher, formloser Beantragung bei der Stadt Bützow,
PF 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der aktuell
geltenden Versandkosten, möglich.

Des Weiteren steht das Amtsblatt zum Erscheinungstag auf der
Internetseite www.buetzow.de zum Download bereit und kann
dort barrierefrei sowie als E-Book gelesen werden.

IMPRESSUM:

Bützower Landkurier – Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax
039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan
Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.800 Exemplare; Erscheinung:
monatlich am 1. Mittwoch im Monat

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir freuen uns auf Eure Vorschläge

Skihalle?

Echt jetzt?

Nein Spaß ;-), aber:

Begrünung Pferdemarkt

Bänke am Gummiweg

Parcours für Kinder ...

Gingen auch Trikots für die Kindermannschaft?

Sollen wir hier reinschreiben?

NEE, STEHT DOCH HIER

Dürfen Kinder auch?

Logisch, aber auch nur bis 5.6.!!

Vorschlagszeitraum:

11.05. – 05.06.2020

Berechtigungen:

Vorschläge: von allen Bützower Einwohnern

Vorschläge einreichen:

- _ online (www.buetzow.de)
- _ schriftlich (Brief, Karte oder Formular)

Budget pro Vorschlag:

max. 10.000 €

Gesamtbudget:

30.000 € (2020)

40.000 € (2021)

Die wichtigsten

Voraussetzungen:

- _ konkret und umsetzbar
 - _ die Stadt zuständig
 - _ keine hohen / ständigen Folgekosten
 - _ keine Doppelförderung
 - _ der Allgemeinheit zu Gute kommen und
 - _ nicht gegen geltendes Recht verstoßen
- (Mehr Details: Satzung hier im „Landkurier“)

Im Anschluss wird die Verwaltung die Vorschläge dann mit Kommentaren und Freigabe für die Abstimmung im Rathaus, im Amtsblatt und auf buetzow.de veröffentlichen.

Abstimmung:

Spätsommer / Herbst

(Wir warten die weitere Entwicklung ab und informieren rechtzeitig.)



BÜTZOWER BÜRGERHAUSHALT

Details: www.buetzow.de

Nachruf

Wir erhielten die Nachricht, dass unser Kamerad und Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bützow

Oberlöschmeister Ulrich Cladow

am 15.03.2020 verstorben ist.

Seit 1955 gehörte er der Freiwilligen Feuerwehr an und war seinen Kameraden stets aktives Vorbild.

Wir werden ihm ein treues und ehrendes Andenken bewahren.

Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Stadt Bützow
C. Grüschow
Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Bützow
H. Gadinger
Wehrführer

Tipp: Nennen Sie vorab telefonisch Ihre Bücherwünsche oder senden Sie diese per E-Mail. Ob Ihre Wunschtitel im Bestand und aktuell verfügbar sind, können Sie vorab im Onlinekatalog der Bibliothek nachschlagen. Gerne stellen Ihnen die Mitarbeiterinnen auch ein Überraschungspaket zusammen.

Link zum Onlinekatalog: www.eopac.net/BGX430817

Telefonisch erreichen Sie das Krumme Haus von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter 038461 4051 oder 66915 oder per E-Mail: krummes-haus@buetzow.de

Auch über die **Bibliothekssapp „BibKat“** kann der Online-Katalog direkt vom Smartphone eingesehen und durchstöbert werden. Sie können Medien vormerken und alle aktuellen Infos rund um die Bibliothek abrufen.

Weiterhin steht Ihnen auch die **Onleihe MV** für e-books und Hörbücher zur Verfügung: www.onleihe.de/mecklenburg-vorpommern

Informieren Sie sich stets aktuell auf den Seiten der Stadt Bützow über aktuelle Angebote und Öffnungszeiten des Krummen Hauses: www.buetzow.de

Informationen aus dem Familienzentrum der Volkssolidarität

Mecklenburg Mitte e. V. Bützow



Liebe Besucher des Familienzentrums der Volkssolidarität in Bützow.

Leider bieten wir im Mai noch keine Veranstaltungen für Sie an.

Uns bleibt nur Ihnen allen in dieser außergewöhnlichen Zeit herzliche Grüße zu senden und „Bleiben Sie gesund!“

Bis bald!

Andrea Besemer

Karin Fust

Wir vermieten Räumlichkeiten für Familienfeiern, Versammlungen und Tagungen. Informationen über Nutzungsbedingungen und Preise erhalten Sie unter Tel.: 038461 2589.



Gedicht von Heinz Niebuhr

Was gut ist

Morgens schon ein Lächeln wagen,
auch, wenn Regen fällt.
Antwort finden auf die Fragen,
die das Leben stellt.

Jeden Tag sich schön gestalten,
mal beim Nachbarn stehn.
Jemandem die Tür aufhalten,
niemand übersehn.

Nicht versuchen, Recht zu haben,
da sein mit Verstand.
Alten Streit ganz schnell begraben,
reichen seine Hand.

Gutes tun an allen Tagen,
lernen, zu verzeihn.
Mal die Last des andern tragen,
einfach Stütze sein.

Heinz Niebuhr, Bützow



„Heimat - lost and found“

Geschichten vom Weggehen, Ankommen und Hierbleiben

Am 9. Mai wollten wir eigentlich im Krummen Haus die dritte Ausstellung im Rahmen des Stadtgefährten-Projektes „Heimat - lost and found“ eröffnen. Uns ergeht es wie allen anderen: Die Ausstellung mussten wir absagen. Jedoch planen wir eine Projektverlängerung. Denn wir hoffen, dass es im August oder September eine Möglichkeit geben wird, all das, was im Projekt entstanden ist, im Krummen Haus angemessen und für alle zugänglich zu zeigen.

Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, rufen Sie mich gerne unter der Telefonnummer 038461 50-228 an.

Bleiben wir also zuversichtlich und gesund!

Ihre Andrea Theis

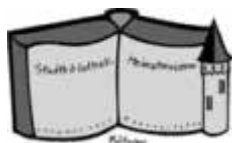
Das Projekt „Heimat - lost and found. Geschichten vom Weggehen, Ankommen und Hierbleiben“ ist ein generationsübergreifendes, interaktives Museumsprojekt des Krummen Hauses in Zusammenarbeit mit dem Projektpartner PferdemarktQuartier e. V. und wird gefördert im Fonds Stadtgefährten der Kulturstiftung des Bundes.

Das Krumme Haus informiert

*** Alle derzeit ausgeliehenen Medien werden automatisch bis zum 15. Mai 2020 verlängert. ***

*** Alle in den kommenden Wochen auslaufenden Nutzerkarten werden ohne anfallende Gebühren ebenfalls bis 15. Mai 2020 verlängert. ***

BÜCHER TO GO - Nutzen Sie das Angebot der Mitarbeiterinnen des Krummen Hauses und vereinbaren Sie einfach einen Termin - Sie werden direkt am Eingang bedient!



Das Amt Bützow-Land gratuliert

Altersjubilare Mai 2020

70. Jubiläum

Frau Freitag, Gisela	Jürgenshagen	
	OT Groß Gischow	28.05.
Frau Polaszewski, Monika	Bützow	25.05.
Herrn Frank, Günter	Baumgarten	
	OT Wendorf	22.05.
Frau Günther, Renate	Steinhagen	28.05.
Herrn Storch, Hans	Bützow	07.05.
Herrn Lüdemann, Günter	Bützow	03.06.
Herrn Beier, Reinhard	Bützow	16.05.
Frau Jäger, Christel	Bützow	11.05.

75. Jubiläum

Herrn Saß, Jürgen	Jürgenshagen	06.05.
Herrn Köpcke, Joachim-Christian	Bützow	28.05.
Frau Reinhardt, Karin	Bützow	27.05.
Herrn Hübner, Bruno	Bützow	20.05.

80. Jubiläum

Herrn Heise, Wolfgang	Bützow	15.05.
Frau Schurich, Walburg	Bützow	09.05.
Frau Schwarz, Hannelore	Bernitt	
	OT Neu Bernitt	02.06.
Frau Habedank, Heidi	Bützow	18.05.
Herrn Kreuziger, Günter	Bützow	06.05.
Frau Michels, Gisela	Bützow	06.05.
Frau Scharf, Elisabeth	Klein Belitz	
	OT Neukirchen	03.06.
Frau Ahrens, Inge	Bützow	06.05.
Frau Beck, Angelika	Bützow	01.06.
Herrn Mundt, Horst	Bützow	16.05.

85. Jubiläum

Frau Brause, Alexandra	Bützow	25.05.
Herrn Dr. Günther, Klaus	Bernitt	
	OT Neu Bernitt	08.05.
Herrn Renke, Edwin	Bernitt	
	OT Viezen	01.06.
Frau Borchardt, Asta	Bützow	14.05.

90. Jubiläum

Herrn Jesse, Hans-Joachim	Bützow	31.05.
Frau Strigun, Charlotte	Bützow	08.05.
Frau Richter, Dora	Bützow	11.05.
Frau Möller, Editha	Bützow	01.06.

95. Jubiläum

Herrn Arlitt, Heinz	Bützow	18.05.
Frau Pingel, Ella	Jürgenshagen	01.06.

Vereinsnachrichten

Freizeit- & Familienpark Miniaturstadt Bützow



Auf ins Kindercamp 2020



Geplant vom

20. bis 24. Juli

Anmeldungen bitte bis 15.07.20

Mo.-Fr. 7-12 Uhr

unter Tel.: 038461 59576

oder: miniaturstadt.buetzow@web.de

Unkostenbeitrag: 10,00 € je Tag.

Alle interessierten Kinder im Alter von 6-14 Jahren sind dazu herzlich eingeladen.

Sollten sich Änderungen durch Covid 19 ergeben, werden Sie umgehend informiert.



www.buetzow-schwaan.de

Änderungen vorbehalten!



Der Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V. informiert

Bis Ende Mai hat der Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V. erst einmal alle Veranstaltungen abgesagt bzw. verschoben. Auch wenn wir die Räumlichkeiten laut behördlicher Anordnung in der Gartenstraße gegenwärtig geschlossen haben, sind die Mitglieder des Vereins tätig.



Elefantenbrückenfest 2019

Foto: Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V.

Die Vorbereitungen für das Elefantenbrückenfest laufen. In Abstimmung mit der Stadt Bützow wurde der Termin erst einmal neu ins Auge gefasst und auf den 31. Juli 2020 verschoben. Die Verbindung zu allen Mitgliedern wird gehalten, ob online oder telefonisch.

Falls Hilfe und Unterstützung benötigt wird oder jemand nur einfach mal reden möchte, kann sich jederzeit gerne melden, so steht es im Portal, auch ohne persönliche Kontakte.

Die Holtz'Apteiker Husband (Wolfgang Wehrmann und Margrid Zikarsky), die wieder die musikalische Umrahmung des Brückenfestes sowie weitere Veranstaltungen u. a. Eröffnung des Stadtfestes, Plattdeutsche Abende, Hoffeste, übernehmen wird, bereitet sich darauf vor.

Musik tut gut, sie ist etwas Besonderes in dieser Zeit und so haben beide neue Ideen ins Auge gefasst.

Der Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V.



Versorgung beim Elefantenbrückenfest 2019 Foto: Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V.

Eine musikalische Liebeserklärung an unsere kleine Stadt

(von Margrid Zikarsky und Wolfgang Wehrmann)

Kleine schmale Gassen, ich geh' gern durch meine Stadt.
Cafés dicht an der Straße, den Charme, den ich so mag.
Der Wind singt ganz leise, sein zärtliches Liebeslied.
Danke für die Zeit, für Ruhe und Geborgenheit.

**Mein Heimatort, du kleine Stadt.
Hast mein Herz erobert, bei Tag und bei Nacht.
Spür deine Wärme unter meiner Haut.
Bist mir seit Langem schon vertraut.
Du bist die Stadt, die mich glücklich macht.**

Geh ich durch deine Straßen, möcht' ich nie woanders nicht hin.
Hier verbrachte ich meine Jugend und war in Kinderschuhen drin.
Geselligkeit ist hier zu Haus, so wird es immer sein.
Danke für die Zeit, hier bin ich nicht allein.
Mit einem kleinen Lächeln, geh' ich gern durch meine Stadt.
Zauberhafte Häuser, den Charme, den ich so mag.
Aus offenen Fenstern klingen leise Melodien.
Danke für die Zeit, ich vergesse dich nie.



Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bützow

**im Bereich Tarnow, Baumgarten
und Bützow**



Nach derzeitigem Stand der staatlichen Regelungen können unsere kirchlichen Veranstaltungen auch im Mai noch **nicht** wieder in den gewohnten Formaten stattfinden.

Aus Gründen der Solidarität und des Respekts beschränken wir unsere Zusammenkünfte im gegebenen Rahmen auf das Notwendigste.

Aktuelle Hinweise unserer Kirchengemeinde - insbesondere zur Gestaltung der Festtage an Sonntag **Kantate, Himmelfahrt und Pfingsten** - entnehmen Sie bitte den Aushängen, aktuellen **Pressemeldungen** in der SVZ und unserer **Internetseite** unter www.facebook.com/kirchengemeindebuetzow sowie für alle Kirchenmitglieder im kommenden **Gemeindebrief**.

Schauen Sie auch mal auf unseren **Youtube-Kanal**, dort finden Sie gelegentlich kleine geistliche und musikalische Impulse aus unseren Kirchen (für die Suchmaschine „youtube pastor fiedler bützow“ eingeben oder mit dem Handy nachfolgenden Code scannen).

Pastorin Levetzow und Pastor Fiedler

Als Mitarbeitende der Kirchengemeinde ist es uns wichtig, in diesen Tagen mit Ihnen in Verbindung zu bleiben:



Kontakt:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow
im Bereich Bützow, Baumgarten und Tarnow
Kirchenstr. 4, 18246 Bützow

Tel.: 038461 2888, Fax: 038461 911394

Mail: buetzow@elkm.de

Seelsorgebereich Bützow:

Pastorin Johanna Levetzow, Tel.: 038461 2888

Seelsorgebereich Baumgarten und Tarnow:

Pastor Dr. Michael Fiedler, Tel.: 038462 2223

Gemeindesekretärin Susanne Eggers, Kirchenstr. 4, Bützow

Bürozeiten:

Mo., Mi., Do., Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Mo. + Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Di.: 10:30 - 12:30 Uhr

Kantorin Ute Kubeler, Tel.: 038461 68980

Gemeindepädagogin Franziska Ehlert, Tel.: 0151 23288923

Friedhofsverwalter Mathias Knappe, Tel.: 038461 2629

Aktuelle Informationen aus dem Evangelischen Kirchenkreis Mecklenburg, vom Bischof und der Nordkirche finden Sie unter: www.kirche-mv.de/corona

Ev. Freikirchliche Gemeinde Bützow

Bahnhofstraße 24 a



Veranstaltungen

(unter Vorbehalt aktueller Verordnungen)

So.	03.05.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	06.05.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	10.05.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	13.05.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	17.05.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	20.05.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	24.05.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	27.05.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	31.06.	09:30 Uhr	Gottesdienst

Wir haben ein offenes Haus und darum kann jeder kommen. Zu unseren Veranstaltungen laden wir immer wieder ganz herzlich ein.

<http://www.baptisten-buetzow.de>

Ansprechpartner: Nils Lübke

Kühlungsborner Str. 44, 18246 Bützow

Tel.: 038461 67709



Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Bützow

116 117

Der Anruf wird automatisch an den diensthabenden Arzt weitergeleitet.

Die Notdienstzeiten sind wie bisher wie folgt geregelt:

Montag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Dienstag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Mittwoch: 14:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Donnerstag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Freitag: 14:00 durchgehend bis Montag früh 07:00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen ist ebenso ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst abgesichert.

DRK-SoNaH

Sorgentelefon Nachbarschaftshilfe

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Rostock, das Deutsche Rote Kreuz Bad Doberan geht davon aus, dass sich vielerorts soziale Netzwerke entwickelt haben und gegenseitige Unterstützung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie größtenteils gewährleistet ist.

Aber auch diejenigen, die bisher keinen Rückhalt gefunden haben, dadurch verunsichert und hilflos sind, benötigen einen Ansprechpartner.

Hierfür hat das Deutsche Rote Kreuz Bad Doberan die gebührenfreie Telefonnummer **0800 000 7473** eingerichtet.

Wir wissen, es gibt auch hilfsbereite Menschen, die gerne ihre Unterstützung anbieten. Auch hier vermitteln wir. Melden Sie sich gerne bei uns unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail verband@drk-dbr.de

Wir vom DRK-Kreisverband Bad Doberan e.V. lassen Sie nicht alleine und bringen Hilfesuchende und Hilfeleistende zusammen!

Lassen Sie uns in dieser turbulenten Zeit einander nicht vergessen und solidarisch als Gemeinschaft diese Krise überstehen.

Blieben Sie gesund!



Ihr DRK-Kreisverband Bad Doberan e. V.

Telefonische Notfall- und Beratungsstellen

IB-Beratungsstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt

Am Wasserwerk 1, 18236 Kröpelin

Tel.: 038292 82678-16

Mobil: 0170 3828313

Fax: 038292 82678-19

E-Mail: beratungsstelle-kroepelin@ib.de

Frauenschutzhaus Güstrow

Notrufnummer: 03843 683186

Mobil: 0170 5777477

E-Mail: archeev@web.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Ernst-Haeckel-Str. 1

18059 Rostock

Tel.: 0381 4403290

Mobil: 0176 568 33 568

E-Mail: prozessbegleitung@fhf-rostock.de

Web: www.fhf-rostock.de/prozessbegleitung

**Weisser Ring - Wir helfen Kriminalitätsoptionen - Außenstelle
Güstrow**

Siegmar Krüger; Anne Kaiser

Mobil: 0171 511 28 52

E-Mail: siegmar.krueger@web.de

Beratungsstelle Opferhilfe Rostock

Schröderstr.22

18055 Rostock

Tel.: 0381 4907461

Web: www.opferhilfe-mv.de

„Hilfe am Telefon“ für Senioren

Vielleicht haben Sie Freude an einem Gespräch oder ein kleiner Einkauf, die Vermittlung einer Telefonnummer - **Hilfe im Kleinen** eben bietet:

Brigitte Harprath unter 038207 759292

zweite Vorsitzende Kreisseniorenbeirat Landkreis Rostock

Schwangerschaftsberatungsstelle Güstrow

Hansenstraße 1

18273 Güstrow

Tel.: 03843 682315

E-Mail: guestrow@profamilia.de

Web: www.profamilia.de/guestrow

AWO Soziale Dienste gGmbH

Familien-, Freizeit- und Lernberatungszentrum

Platz der Freundschaft 3

18273 Güstrow

Tel.: 03843 842400

Fax: 03843 334067

Web: www.awogoe.de

Hilfe für Kinder in Not - Du bist nicht allein!

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

Mo., Mi., Fr.: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Di. und Do.: 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de

per E-Mail: beartung@save-me-online.de

www.save-me-online.de

per Chat: https://jugend.bke-beratung.de

www.bke-beratung.de

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Erzbistum Hamburg

Goethestr. 27

19053 Schwerin

Tel.: 0385 555178

E-Mail: sekretariat@efl-schwerin.de

Web: www.ehe-familien-lebensberatung.info

Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen

08000 116016

Hilfetelefon Schwangere in Not

0800 4040020

Telefonseelsorge

0800 1110111

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche)

116111

anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz

Mo. bis Sa. von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

sowie Mo., Mi., Do. von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Elterntelefon - Beratung für Mütter, Väter oder Großeltern und andere Erziehende

0800 1110550

„Medizinische Kinderschutzhotline“

0800 19210000

Hilfsangebote auch unter: www.staerker-als-gewalt.de**Sucht- und Drogenhotline**

01805 313031

Unterstützungs-Angebot für Väter in der Corona-Krise<https://vaeter-ggmbh.de/corona/>**Diakonie
Güstrow****Beratung für Erziehende,
Schwangere, Ehe-,
Familien- und Lebensfragen**

Beratungszentrum

Rühner Landweg 25

18246 Bützow

Telefon: 038461 599337

E-Mail: beratungszentrum@

diakonie-guestrow.de

Sprechzeiten:

Mo - Di: 8:00 - 17:00 Uhr

Mi - Fr: 8:00 - 13:00 Uhr

oder

Termine n. Vereinbarung

Sucht- und Drogenberatung

(Außenstelle Güstrow)

Rühner Landweg 25

18246 Bützow

Telefon: 038461 599341

E-Mail: suchtberatung-buetzow@

diakonie-guestrow.de

Offene Sprechstunde:

Do: 9:00 - 12:00 Uhr

Termine n. Vereinbarung:

Di: 9:00 - 16:00 Uhr

Do: 13:00 - 18:00 Uhr

Walter Wilk - Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung informiert**Beratungszeiten und telefonische Rentenantragsstellung
bis mindestens 31. Mai**

Walter Wilk, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, bietet aktuell **montags bis freitags** in der Zeit von **09:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie **samstags** von **09:00 Uhr bis 11:30 Uhr** die telefonische Aufnahme von Rentenanträgen an.

Aufgrund der aktuellen Situation hat Walter Wilk seine Erreichbarkeit erweitert und bietet die Möglichkeit an, Rentenanträge rechtsverbindlich telefonisch entgegen zu nehmen. Die Anträge werden nach der telefonischen Aufnahme direkt online an den zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung

weitergeleitet und auch die maßgebende Krankenkasse erhält online die Mitteilung über die Krankenversicherung der Rentner. Die Rentenbewerber erhalten dann per Post eine Bestätigung, dass der Rentenantrag rechtsverbindlich gestellt wurde. Walter Wilk ist **montags bis freitags** in der Zeit von **09:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie **samstags** von **09:00 Uhr bis 11:30 Uhr** unter **0151 17222246** zu erreichen.

Sobald es Informationen zu neuen persönlichen Terminen im Rathaus gibt, informieren wir Sie an dieser Stelle.



#GenerationenHaltenZusammen



AKTION NACHBARSCHAFTSHILFE

In Zeiten von Corona müssen wir zusammenhalten und uns solidarisch zeigen. Deshalb hat der **Verband Pflegehilfe** die Aktion „**Generationen halten zusammen**“ ins Leben gerufen - eine bundesweite Lösung für Nachbarschaftsdienste zur Unterstützung hilfsbedürftiger Seniorinnen und Senioren.

SO ERHALTEN SENIORINNEN & SENIOREN UNTERSTÜTZUNG

**1**

Sie benötigen Hilfe im Alltag, z. B. beim Einkaufen?

**2**

Rufen Sie uns einfach an, unter 06131/46 48 610.

**3**

Wir finden für Sie eine Unterstützung in Ihrer Nähe.

**4**

Unser Motto: Generationen halten zusammen!

SO KÖNNEN SICH FREIWILLIGE REGISTRIEREN

**1**

Sie möchten Hilfsbedürftige in Ihrer Nähe unterstützen?

**2**

Dann schreiben Sie uns eine Nachricht an das E-Mail Postfach Aktion.GHZ@Pflegehilfe.de.

**3**

Mit Ihrem Namen, dem gewünschten Einsatzort und einer Telefonnummer.

**4**

Sobald jemand Ihre Unterstützung benötigt, werden Sie informiert!

Kostenlose Pflegeberatung

☎ 06131/46 48 610 (Täglich 8-20 Uhr)

➤ www.pflegehilfe.org



EINFACHE MUNDSCHUTZMASKEN

selber herstellen

Man benötigt:

- 2 Gummiringe
- 1 Küchentuch
- 1 Papiertaschentuch

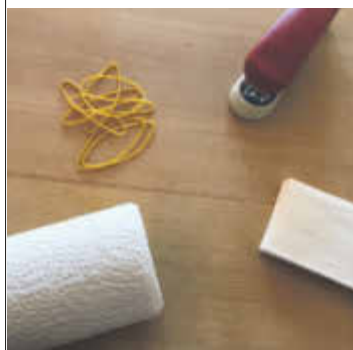
Hilfsmittel:
eine Schere
und einen Tacker/Heftgerät

Arbeitsaufwand
3-5 Minuten

(MiB). Erst war es eine Empfehlung und seit dem 27. April ist sie in vielen Bundesländern Pflicht geworden – eine Maske, die Mund und Nase abdeckt. Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt oder einkaufen geht, muss eine Maske tragen.

Bei Verstößen droht ein Bußgeld in Höhe von 25 Euro. Bei Behelfsmasken ist eine strenge Hygiene wichtig. Sie sollten nach der Nutzung im Backofen bei 80 Grad Celsius sterilisiert oder in der Waschmaschine bei einer Temperatur von 60 Grad Celsius gewaschen werden. Häufiges Anfassen und das Ablegen der Masken auf schmutzigen Oberflächen ist zu vermeiden. Fakt ist, jeder braucht eine, weiß aber nicht, wo sie zu bekommen ist. Die medizinisch wirksamen Masken werden für das Fachpersonal gebraucht.

Selbst anfertigen ist da die Devise, auch wenn diese nur helfen die Ansteckungsgefahr für die Mitmenschen zu reduzieren. Einen kurzzeitigen Schutz – beispielsweise beim Einkaufen – bieten Masken aus Küchentüchern oder Küchenrolle und Papiertaschentüchern. Sie sind einfach herzustellen und können danach entsorgt werden. Wir haben es ausprobiert:



Anleitung:

Das Küchentuch wird abwechselnd vor und zurück gefaltet und an den Seiten eingeklapppt. Dort wird jeweils ein Gummi eingelegt und durch zwei Heftnadeln befestigt. Die Maske kann nun aufgefächert werden. Wer noch ein Papiertaschentuch dazulegt, kann die Feuchtigkeit der Atemluft auffangen.

Eine individuelle Bemalung kann die Maske, gerade für Kinder, attraktiver machen. :-)

